Basel, 12. August 1922. № 32 XXII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)





REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Jüngere, treue, tüchtige **Verkäuferin**, die schon in grossem Hauptlokal, sowie selbständig in Ablage tätig war, sucht Stelle. Graubünden bevorzugt. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre J. B. 236 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, tüchtige **Geschäftsfrau**, in Buchhaltung bewandert, sucht eine **Filiale** zu übernehmen, per sofort oder später. Auch bewandert in Schuhwaren. Grössere Kaution kann geleistet werden. Offerten erbeten unter Chiffre E. R. 237 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger Mann, der seine kaufmännische Lehre in einem grösseren Konsumverein der Ostschweiz absolviert hat, mit sämtlichen Bureauarbeiten vertraut, sucht Stelle als **Buchhalter** oder **Korrespondent**. Eintritt sofort. Prima Zeugnisse und Referenzen zur gefl. Verfügung. Offerten unter Chiffre W. T. 1887 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen

3—4 ovale Lagerfässer, 20—30 Hektoliter fassend, sehr gut erhalten, zum Preise von Fr. 8—9 pro Hektoliter.

Allg. Konsumverein Dietlikon und Umgebung (Zch).

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXII. Jahrgang Basel, den 12. August 1922 No. 32

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 13.— per Jahr, Fr. 6.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 18.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Die Genossenschafter und die „Zweiliter-Wirtschaften". — Tatkräftige Solidarität. — Ein Konflikt zwischen Schutzzoll- und Konsumenteninteressen in einem landwirtschaftlichen Konsumverein. — Zur Beherzigung für Produktivgenossenschaften. — Feuilleton. — **Volkswirtschaft:** Münzumlauf und Austausch der Silberscheidemünzen, der Nickel- und Kupfermünzen. — Generalzolltarif. — **Bewegung des Auslandes.** — **Bibliographie.** — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Gerechtigkeit und Liebe.

In den Wirren und Nöten unserer Zeit ist viel von Gerechtigkeit und wenig von Liebe die Rede. Von dem Siege ausgleichender Gerechtigkeit erwartet man alles, sozusagen eine Umwertung aller Werte. Für die Psychologie der ganzen sozialen Bewegung der Gegenwart ist das Suchen nach Gerechtigkeit ein treibendes Moment. Wir nehmen es als ein gutes Zeichen, weil wir in ihm eine Regung des sozialen Gewissens erkennen, aber wir vermögen uns nicht dem Glauben hinzugeben, als sei Gerechtigkeit allein imstande, das gestörte Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte wieder herzustellen oder, was dasselbe bedeutet, Friede und Einheit zu schaffen. Gerechtigkeit schliesst nicht notwendig die feineren Gefühle menschlicher Gemeinsamkeit in sich und eine Gerechtigkeit ohne Liebe, ohne Billigkeit nach allen Seiten hin, ohne Nachsicht und opferfreudige Hingebung ist und bleibt ein kaltes Gefühl, das in letzter Instanz nur zu oft scheidet, statt zu einen.

Es gibt keine absolute, in jedem Falle ausgleichende Gerechtigkeit, ebensowenig, als es ein absolutes Recht gibt. Der Wertmesser des Gerechtigkeitssinns ist vor allem sozialer Natur und daher in fortwährender Wandlung begriffen. Folgt nun aber das Gerechtigkeitsgefühl den Gesetzen sozialer Umbildung, so ist es sonnenklar, dass es auch dem bestimmenden Einfluss gesellschaftlicher Machtverhältnisse unterliegt. Eben darum gibt es immer ein werdendes und ein absterbendes Gerechtigkeitsgefühl. Ist jenes revolutionärer, so ist dieses konservativer Natur. Stossen beide aufeinander, so kommt es zu einem Kampfe, der durch Macht und Gewalt entschieden wird, wenn nicht die Liebe, das Prinzip der Versöhnung, das sich in schöpferischen Taten und Werken äussern muss, schlichtend dazwischen tritt. Liegt aber die Entscheidung auf dem Knauf des Schwertes, so schafft der Sieg der einen oder andern Partei kein Gerechtigkeits-, sondern ein Herrschaftsverhältnis. Auf den Machtpositionen der Gesellschaft werden dann die Plätze gewechselt, denn es liegt im Wesen der Macht, nicht auszugleichen, sondern zu herrschen.

Werfen wir auch nur einen flüchtigen Blick auf die sozialen Zustände unserer Zeit, so gewahren wir sofort zahlreiche Widersprüche und Gegensätze, die in den Verwicklungen des wirtschaftlichen und geistigen Lebens ihre Wurzeln haben. Für die Betätigung eines wirklich ausgleichenden Gerechtigkeitsprinzips fehlt unter diesen Umständen die einheitliche Norm, denn genau so wie das abstrakte Vernunftsrecht, so setzt auch die Ausübung absoluter Gerechtigkeit gleichmässige Lebens- und Kraftverhältnisse voraus. Da diese immer nur in annäherndem und beschränktem Umfange bestehen, eben weil das Leben ein Aufstieg, ein Werden und nicht ein fertiges Sein ist, so muss die Gerechtigkeit von der Liebe begleitet sein.

Alles erlösende Streben unserer Zeit weist nach der Richtung der Liebe, und damit kommen wir wieder in die Tiefen des Lebens hinein, die das Christentum eröffnet hat. Die Stufe der Gerechtigkeit, eine zwar notwendige Voraussetzung, ist im Grunde gerade durch die höchsten Errungenschaften des geistigen Schaffens überholt, und das Leben erhob sich zu einer Stufe, die wir die der Liebe nennen dürfen. Materielles und Geistiges, Seele und Sache, äusseres und inneres Sein steigern sich in fruchtbarer Wechselwirkung zu einem Ideal inneren Kulturlebens, das sich mehr und mehr der christlichen Idee der Liebe nähert.

—g.

Die Genossenschafter und die „Zweiliter-Wirtschaften".

Von *A. Rudolf*, Pfarrer, Herisau.

Mit Freude las ich im «Genossenschaftl. Volksblatt» den Auszug aus der ernsten Rede von Bundesrat Musy: «Vom Branntweinverbrauch in der Schweiz», und ich freute mich über die Erklärung unseres Konsumblattes, dass wir Genossenschafter für die notwendig gewordene Revision des Schnapsmonopols eintreten sollen. Als Genossenschafter wollen wir nicht nur billige Kartoffeln, uns schwebt etwas viel Grösseres vor, und da kann es uns nicht gleichgültig sein, ob ein immer grösserer Strom von Schnaps sich in unser Land ergiesst; namentlich in der heutigen Zeit hat es seine ganz ernste Seite.

Etwas enttäuscht war ich dann über die Schlussanmerkung der Redaktion: Mit der Revision des Schnapsmonopols wird auch eine Revision des Zwei-Liter-Artikels angestrebt. «Gegen eine solche Massnahme haben sich unsere Vereine von jeher gewehrt, weil dadurch nicht der Trunksucht gewehrt wird, sondern nur der Konsum in die Wirtschaften verlegt wird.» Es wurde mitgeteilt, dass auf Einwendungen der Konsumvereinsorgane der Bundesrat bereits ein Schrittchen nachgegeben habe. Ich wäre dankbar, wenn in diesem Blatte eine Aussprache gestattet würde über die Frage: Ist es selbstverständlich, dass wir als Genossenschafter **gegen** die Revision des Zweiliter-Artikels stimmen?

Heute darf ein Kanton oder eine Gemeinde die Zahl der Wirtschaften einschränken (und man hat namentlich auf Drängen der Wirte überall die Wirtschaften eingeschränkt), auch die Zahl der Kleinverkaufsstellen von Bier und Most darf man beschränken. Aber der «Grosshandel», der heute in der Schweiz mit zwei Litern (!) beginnt, ist vollkommen frei. Die Folgen einer solchen Regelung sind klar. Versucht ein Kanton im öffentlichen Interesse die Zahl der Wirtschaften und der Kleinverkaufsstellen einzuschränken, so fängt einfach der «Grosshandel» zu blühen an. Es entstehen die sogenannten «Zweiliter-Wirtschaften», die viel schlimmer sind, weil sie vollständig unkontrollierbar sind. In verschiedenen Kantonen war man daran, die bestehenden Wirtschaftsgesetze auszubauen, aber man liess davon ab, nicht, weil man nicht überzeugt war von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Neuerungen, sondern weil man die Aussichtslosigkeit aller Bemühungen voraussah.

Wenn es Gründe gibt, den Kleinhandel mit geistigen Getränken von der Gewerbefreiheit auszuschliessen und besonderer Aufsicht zu unterstellen (und alle Länder fanden es nötig), dann gehört der Händler, der zwei Liter verkauft, auch zu diesem Kleinhandel. Unsere Kantone müssen das Recht erhalten, den gesamten Kleinhandel zu beaufsichtigen. Darum schlägt man vor, die Grenze zwischen Klein- und Grosshandel von zwei Liter auf zehn Liter zu erhöhen. Das bedeutet nicht, dass man nicht mehr zwei Liter verkaufen darf, aber dass auch solche Verkäufer der kantonalen Gesetzgebung und Aufsicht unterstehen. Wir sagen, dass jeder Kanton am besten weiss, was er in diesem Stücke nötig hat. Aber heute verbietet die Bundesverfassung den Kantonen, Wirksames gegen die Trunksucht zu tun, weil alle Befugnisse der Kantone bei zwei Litern aufhören. Wir wünschen, dass in diesem Stück die Bundesverfassung abgebaut werde.

Vor 1885 verbot die Bundesverfassung durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit den Kantonen, auch nur das Mindeste zu tun im Kampf gegen den Alkoholismus. 1885 erhielten die Kantone, die etwas tun wollten, das Recht, den Kleinhandel (bis zwei Liter) zu überwachen. Heute ist es Zeit, dass der Bund den Kantonen grössere Kompetenzen gebe. Jeder Kampf gegen den Alkoholismus ist aussichtslos ohne diese Neuumgrenzung des Kleinhandels.

Wir sind nicht Föderalisten, aber begrüssen wir es nicht, wenn in solchen Fragen dezentralisiert wird und die Kantone und auch die Gemeinden neue Kompetenzen empfangen? Liegt das nicht ganz im Sinne der «Richtlinien», die wir so hoch schätzen? — Es ist für uns eine unbewiesene Behauptung, dass durch die Revision des Zweiliter-Artikels «der Konsum in die Wirtschaften verlegt werde». Vielmehr hätten dann und erst dann Kanton und Gemeinden die Möglichkeit, sowohl den Gefahren des Wirtshauses, als den grossen Gefahren des völlig uneingeschränkten Kleinhandels entgegenzutreten.

Es ist noch ein besonderer Grund, weshalb ich es wage, hier diese Frage aufzuwerfen. Vor kurzem kam ich von einer prächtigen Studienreise durch England und Schottland zurück. Etwas vom Eindruckvollsten auf dieser Reise waren die Besuche bei den grossen Einkaufsgenossenschaften in Manchester und Glasgow, wo ich dank der freundlichen Empfehlung von Herrn alt Nationalrat Jæggi ausserordentlich freundlich aufgenommen wurde.

Die Zweiliter-Frage ist schuld, dass ich von Beobachtungen zuerst berichte, mit denen ich sonst nicht vordrängen wollte. Ich brauche in diesem Blatte nichts zu sagen von den grossen Erfolgen der englischen Genossenschaften und von der gewaltigen wirtschaftlichen Kraft, die in diesen Verbänden liegt. Man sieht und staunt, was einfache Arbeiter durch Zusammenarbeiten fertig gebracht haben und wie wird man erst begeistert, wenn man von ihren weitern Plänen hört.

Es ist merkwürdig und war mir bedeutsam, dass ich in England ganz allgemein unter den Genossenschaftern starke Ablehnung gegen allen Handel mit geistigen Getränken fand. In Manchester erzählten sie mir, dass von den Hunderten von Genossenschaften, die bei ihnen angeschlossen sind, nur etwa 12 Genossenschaften auch Bier verkaufen und nur drei oder vier Schnaps führen. Noch viel stärker überrascht war ich in Glasgow, als mir erzählt wurde, dass der schottische Verband keine Genossenschaften aufnehme, die ihren Mitgliedern auch geistige Getränke vermitteln. Vor einigen Jahren habe sich eine solche Genossenschaft zur Aufnahme in den Verband angemeldet, sei aber einzig aus diesem Grunde abgewiesen worden. 1920 sei in jener Ortschaft durch Abstimmung der Bevölkerung der öffentliche Alkoholverkauf verboten worden. Die Genossenschaft habe sich dem selbstverständlich auch gefügt, und jetzt sei sie als Mitglied aufgenommen worden.

Wir übersehen die Verschiedenheit der Lebensbedingungen in jenen und unsern Ländern gewiss nicht. Wir meinen nicht, dass, was dort gut gefunden wird, bei uns auch müsste nachgemacht werden. Aber wir fragen uns, ob diese Stellung der Genossenschaften drüben nicht doch mehr sei als eine Schrulle. Der verdiente, grosszügige Leiter des schottischen Verbandes sagte mir: «Wir Genossenschafter betrachten den Kampf gegen die heutigen Trinksitten als selbstverständliche Aufgabe. Wir glauben nicht,

dass irgend ein Volk seine höchsten Aufgaben erfüllen kann, ja, der Erfüllung nur nahe kommen kann, das noch solch unsinnige Summen für Alkohol verwendet, wie wir das heute tun.* Man mag viel verdienen an geistigen Getränken; aber die wahren Ziele der Genossenschaft fördern wir nur, wenn wir offen gegen jene Trinksitten Front machen.»

Ich fragte mich: Spricht aus diesem erfahrenen Manne nicht jener prächtige Geist, von dem wir Genossenschafter in der Schweiz zu oft finden, dass er uns in den verschiedensten Angelegenheiten fehlt? Sollen wir solchen Geist einfach ablehnen?

Wir sind kein Verein zur Bekämpfung des Alkoholismus. Wir sind aber auch keineswegs dazu berufen, denen zu helfen, die jeden Fortschritt in der Richtung auf nüchternere Volkssitten bekämpfen. Darum meine Frage: Ist es so selbstverständlich, dass wir uns gegen die Revision des Zweiliter-Artikels wenden sollen?

* In der Schweiz vertrinken wir bekanntlich ziemlich mehr als in Schottland. D. Verf.

Anmerkung des Herausgebers. Vorstehende Einsendung veranlasst uns zu folgenden Feststellungen:

1. Die Haltung der Verbandsbehörden zu der Frage der Aufhebung des Zweiliterartikels ist bedingt durch die Stellungnahme der Verbandsvereine, die im Herbst 1919 auf eine veranstaltete Rundfrage hin in erdrückender Mehrzahl sich für Aufrechterhaltung des Zweiliterartikels und scharfe Bekämpfung jeder Aenderung des Rechtes, Wein und Bier im bisherigen Umfange vermitteln zu dürfen, aussprachen. Würden die Verbandsbehörden und die Verbandspresse eine andere Stellung einnehmen, so müsste man sie einer autokratischen, undemokratischen Haltung, einer Pflichtverletzung, beschuldigen.

2. Den Gegnern des Zweiliterartikels, die zugleich Genossenschafter sind, sind jedenfalls die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen, in denen konsumvereinsgegnerische Behörden das Recht haben, Kleinverkaufspatente zu bewilligen oder zu verweigern, nicht genügend bekannt, sonst würden sie mit uns einig gehen, dass eine solche Willkür, eine solch eigenartige Begünstigung des Profithandels, verbunden mit Zurücksetzung der Konsumvereine, zum Himmel schreit. Diese Zurücksetzung der Konsumvereine erfolgt nicht etwa deshalb, um den Genuss geistiger Getränke zu verhindern, sondern ausschliesslich deshalb, bestimmten privilegierten Gesinnungsgenossen ein Privatmonopol, und damit grosse Einnahmen, zu verschaffen. Ein nicht ganz verbohrter Abstinent, der zugleich Genossenschafter ist und seine Kampfgenossen im Feldzuge gegen den Zweiliterartikel mustert, wird bald über die Gesellschaft, in der er sich befindet, erschrecken und herausfinden, dass er den Teufel mit dem Beelzebub austreiben will.

3. Wir begreifen es, dass ein Abstinent, der zu gleicher Zeit Genossenschafter ist und der im Kampfe gegen den Alkohol den staatlichen Zwang dem langsamen Wege der Erziehung vorzieht, in einen gewissen Konflikt kommt in der Stellungnahme zum Zweiliterartikel. Wer sich jedoch ein «nüchternes» Urteil — und das sollte man gerade von Abstinenten verlangen können —, bewahrt hat, wird nicht lange zaudern und nach dem Vorbild unseres verstorbenen Pioniers, Stephan Gschwind, der doch auch ein begeisterter Abstinentenführer war, zuerst die Vorbedingungen für gerechte und gleichmässige Behandlung der Konsumvereine in allen Kantonen und Gemeinden schaffen, bevor er dem Zweiliterartikel den Kampf ansagt.

4. Die Frage, ob die Konsumvereine Wein und Bier vermitteln sollen, hängt ausschliesslich von den Lebensgewohnheiten der Mitglieder ab. Sind alle Mitglieder konsequente Abstinenten, so wird kein Konsumverein Wein, Bier oder Most vermitteln wollen; sind sie aber, wie das in der Schweiz noch bei der erdrückenden Mehrheit der Mitglieder zutrifft, der Ansicht, dass ein mässiger Genuss von Wein, Bier und Most nicht schädlich sei, so wird auch der Konsumverein diesen Bedarf seiner Mitglieder decken dürfen, speziell da ja kein Abstinent deshalb gezwungen wird, im Konsumverein diese Getränke zu beziehen. Bringen es unsere Abstinenten durch Aufklärung und Erziehungsarbeit fertig, dass der Prozentsatz der Abstinenten stets zunimmt, so wird von selbst der Tag kommen, wo Fabrikation und Genuss von Wein, Bier etc. von selbst aufhören. Wir beide, Herr Pfarrer Rudolf und der Schreibende, werden zwar diesen Tag nicht mehr erleben.

5. Mit den englischen und schottischen Verhältnissen und Konsumvereinen lassen sich unsere schweizerischen Verhältnisse nicht vergleichen. Speziell in Schottland herrscht noch die Schnaps-(«Whisky»)-Pest, die wir in der Schweiz durch die vernünftige Politik des Bundesgesetzgebers (Förderung des Genusses schwachalkoholhaltiger Getränke, Erschwerung des Genusses gebrannter Wasser) doch sozusagen beseitigt haben. Trotzdem die schottischen Konsumvereine keine alkoholhaltigen Getränke vermitteln, hat der Schreiber dies im Jahre 1913 in Glasgow an einem einzigen Nachmittag mehr besinnungslos Betrunkene (Männer und Frauen) in den öffentlichen Strassen herumliegen sehen, als sonst in seinem ganzen bisherigen Leben; ein Beweis dafür, dass das Mehr oder Weniger von Alkoholschädigung nicht davon abhängt, ob die Konsumvereine Wein oder Bier vermitteln oder nicht.

6. Die Genossenschaft soll auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaut sein, sie will keine Zwangsgenossenschafter; mehr auf Freiwilligkeit ihr Werk aufzubauen, möchten wir auch den Abstinenten im Kampfe gegen den Alkohol wünschen. Eine Bewegung, die Erziehungsresultate nur oder vorwiegend mit staatlichen Zwangsmitteln erreichen will, wird dauernd nicht diejenigen Erfolge erzielen, die aus der freien Entscheidung der Mitmenschen sich ergeben.

Es gibt viele eifrige Genossenschafter, die, wie die Abstinenten den Alkohol, so den Profithandel als ein möglichst schnell zu beseitigendes Uebel betrachten. Trotzdem ist es noch keinem Genossenschafter eingefallen, staatliche Zwangsmittel in Anspruch zu nehmen, um seine Mitmenschen vom Uebel des Profithandels zu befreien, sondern die Genossenschafter verlassen sich ganz auf ihre eigene Kraft und die siegreiche Idee des Genossenschaftsgedankens und sie haben dabei Erfolge erzielt, die sich auf ihrem Gebiete ganz wohl sehen lassen dürfen, aus welchem Umstande vielleicht auch die Abstinenzbewegung gewisse Nutzanwendungen ziehen kann.



Tatkräftige Solidarität.

Aus Budapest wird uns berichtet, dass kürzlich der Laden eines Dorfkonsumvereins im Komitat Pest durch Feuer zerstört wurde.

Der Verwalter, zugleich die Seele der Genossenschaft, verlor den Mut nicht. Obwohl der Schaden der Genossenschaft durch eine Versicherung einigermassen gedeckt war, liess er dennoch bekannt geben, dass die Genossenschaft in Gefahr geraten sei und der besonderen Unterstützung ihrer Mitglieder bedürfe.

Dieser Appell genügte, um die Mitglieder zu veranlassen, ohne jede weitere Aufforderung noch am selben Tage neue Genossenschaftsanteile im Werte von ungefähr einer Viertelmillion Kronen zu zeichnen und einzuzahlen, so dass der Konsumverein in der Lage ist, seinen Betrieb ohne irgendwelche Störung weiterzuführen. Das ist ein schönes Beispiel echter genossenschaftlicher Solidarität und Disziplin.

Ein Konflikt zwischen Schutzzoll- und Konsumenteninteressen in einem landwirtschaftlichen Konsumverein.

Sch. Im Jahresbericht unseres Verbandsvereins, der «landwirtschaftlichen Genossenschaft Lenk i. S.», über das Jahr 1921, den noch der abtretende, nun zum Gemeindepräsidenten gewählte Verwalter Berta verfasst hat, finden sich folgende interessante Ausführungen, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen, wobei wir bemerken, dass die gesperrten Stellen von uns hervorgehoben sind.

Herr Berta schreibt:

«Ich will keinen langen Rückblick schreiben; jedoch muss ich unserer Stellung zum Verband schweiz. Konsumvereine, in welcher Angelegenheit im letzten Jahre neue Verhältnisse eingetreten sind, einige Zeilen widmen.

Einleitend gebe ich hier einen Abschnitt aus dem Jahresbericht pro 1917 wörtlich wieder. Derselbe lautet:

«Im Frühling des Berichtsjahres ergriffen die hiesigen Eisenbahnangestellten, Arbeiter und Handwerker die Initiative zur Gründung einer Konsumgenossenschaft. Der Vorstand, in der Meinung, dass es zwecklos sei in einer Gemeinde mit verhältnismässig kleiner Einwohnerzahl zwei Bezugsgenossenschaften nebeneinander zu haben, unterhandelte mit den Initianten, worauf diese erklärten, die Gründung einer Genossenschaft unterlassen zu wollen, wenn wir unsererseits in nächster Zeit den Konsumbetrieb einführen werden. Der Vorstand hatte dabei die Absicht, noch zuzuwarten bis nach Beendigung des Krieges. Unterdessen gingen aber die Genossenschafter selbst vor, indem gemäss Art. 706 des Obligationenrechts 25 Mitglieder (das ist der zehnte Teil sämtlicher Mitglieder) beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung mit Traktandum: «Beschlussfassung über Eröffnung eines Konsumladens» verlangten. Der Vorstand behandelte das Begehren in zwei Sitzungen und kam dabei zum Schluss, die Einführung des Konsumbetriebes sei nur möglich, wenn die Genossenschaft dem Verband schweiz. Konsumvereine als Mitglied beitrete. Dieser war bereit uns aufzunehmen unter der Bedingung, dass wir unsere Statuten revidieren. Die Genossenschaftsversammlung beschloss dann am 4. November 1917 mit grossem Mehr, es sei der Konsumbetrieb sofort zu eröffnen, dem Verband schweiz. Konsumvereine beizutreten und die Statuten in der verlangten Weise zu ändern.»

Ich habe mich damals, bevor ich die Eröffnung des Konsumladens und den Beitritt zum Konsumverband befürwortete, beim bernischen Genossenschaftsverband erkundigt. Ich erhielt in dieser Sache folgende Briefe, unterzeichnet von den Herren Geschäftsführern Knuchel und Zimmerli:

Am 5. März 1917:

«Wir haben vom Inhalte Ihrer Zuschrift vom 5. dies Kenntnis genommen und gehen sehr mit Ihnen einig, wenn Sie die Gründung einer Konsumgenossenschaft hintanzuhalten suchen.

Wir vermitteln, wie sie wissen, auch Konsumwaren, sind aber gegenwärtig sehr eingeengt, weil wir nicht alle Artikel, welche ein Konsumgeschäft führen muss, erhalten. Wir werden aber sofort nach Beendigung des Weltkrieges das Konsumgeschäft in grossem Umfange aufnehmen, so dass wir in der Lage sein werden, Sie zu bedienen. Gegenwärtig ist es unsern Genossenschaften, welche Konsumwaren vertreiben, nicht leicht, alle gewünschten Waren zu bekommen.»

Am 19. Juli 1917:

«Es ist schwierig, Ihre Anfragen vom 12. und 18. dies betreffend Beitritt zum Verband schweiz. Konsumvereine zu beantworten. Wir sind nicht sicher, ob der Verband Sie aufnimmt und die Mitgliedschaft bei uns bestehen lässt, oder ob er sie überhaupt abweist.

Andererseits sind wir bei den gegenwärtigen Verhältnissen ausserstande, das Konsumgeschäft jetzt aufzunehmen, da wir fast keine Waren bekommen. Wir müssen das verschieben bis nach dem Kriege.

Wir überlassen es deshalb Ihrem Entscheide, mit dem V. S. K. zu unterhandeln, wenn Sie finden, die Eröffnung von Konsumläden sei dringend geboten.»

Am 13. Oktober 1917:

«Im Besitze Ihrer Anfrage vom 8. dies teilen wir Ihnen mit, dass wir von unserm Standpunkte aus gegen die vorgeschlagene Statutenrevision nichts einzuwenden haben.

Wenn nicht besondere Schwierigkeiten aus der Doppelverbindung entstehen, so dürfte es Ihnen möglich sein, auf diesem Wege Spezereiwaren und andere Haushaltungsartikel zu erhalten.»

* * *

«Der kaufmännische Verkehr mit dem Konsumverband war immer ein sehr angenehmer. Auch an der Politik desselben konnten unsere Mitglieder vom Eintritt hinweg bis zum letzten Jahr nicht viel mit Grund Anstoss nehmen. So beschloss z. B. am 27. Februar 1920 der Bundesrat eine provisorische Abänderung des Zolltarifes. Diese Vorlage sicherte zufolge günstiger Ansätze der Landwirtschaft einen angemessenen Zollschutz und wurde infolgedessen von den Sozialdemokraten heftig bekämpft. Die Delegiertenversammlung des Konsumverbandes jedoch beschloss am 26. Juni 1920, in dieser Zollfrage neutral bleiben zu wollen.

Mit einem Schlage jedoch änderte der Konsumverband in der ersten Hälfte des Berichtsjahres seine Zollpolitik, indem er den von den eidg. Räten aufgestellten neuen definitiven Zolltarif mit allen Mitteln bekämpfte. Damit wurde die Widersinnigkeit unserer Mitgliedschaft beim Konsumverband offensichtlich, obschon jedenfalls zirka im gleichen Geldwert Waren, wie wir sie vom Konsumverband bezogen, in unserm Laden und auch im Lagerhaus wieder von demjenigen Teil unserer Mitglieder gekauft wurde, der mehr Interesse an billigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, als an hohen Viehpreisen hat. Die Mehrheit unserer Mitglieder gehört jedoch dem Bauernstand an. Der Konsumverband aber ist mit dieser Zollpolitik einer der schärfsten Gegner der Landwirtschaft.

Ich leitete daher sofort im Stillen den Rückzug vom Konsumverband ein, indem ich die überschüssigen Depositengelder bei der vom bernischen Genossenschaftsverband soeben neu eingerichteten Depositenabteilung anlegte. In der Vorstandssitzung vom 15. Oktober 1921 beantragte ich, das Abkommen mit dem Konsumverband betr. die Zustellung des genossenschaftlichen Volksblattes an unsere sämtlichen Mitglieder sei pro 1922 nicht mehr zu erneuern. Dieser Antrag wurde zum Beschluss erhoben.

Fast alle Familien unserer Gemeinde sind heute unserer Genossenschaft angeschlossen. Es ist sehr fraglich, ob es für uns zweckmässig ist, wenn wir ganz vom Konsumver-

band zurücktreten. Infolge besserer Organisation und dank dem um das Zehnfache grössern Umsatz, kann im allgemeinen der Konsumverband in Konsumartikeln vorteilhafter liefern als der bernische landwirtschaftliche Genossenschaftsverband. Wir wollen nun annehmen, die Genossenschaftsversammlung beschliesse im Laufe dieses Jahres den Austritt aus dem Konsumverband. In diesem Falle treten dann möglicherweise aus unserer Genossenschaft diejenigen Mitglieder aus, die politisch zur sozialdemokratischen Partei gehören, und gründen einen Konsumverein, oder vielleicht auch nur eine Filiale der Konsumgenossenschaft Zweisimmen. Würde dann der sozialdemokratische Konsum einige Rappen billiger verkaufen als die landwirtschaftliche Genossenschaft und die übrigen Krämer, so wäre vielleicht die Frau des R-Korrespondenten in Nr. 1 des «Schweizer Bauer» des laufenden Jahres die erste, die die Magd in den Konsum senden würde, um einzukaufen. Denn bei den Einkäufen ist im allgemeinen in erster Linie der Preis des Verkäufers massgebend und nicht die Politik. Erfahrungen, die schon vor Jahren in Matten und Zweisimmen gemacht wurden, bestätigen diese Vermutung. Aus diesem Grunde möchte ich gegenwärtig noch nicht so weit gehen wie der R-Schreiber, der den vollständigen Rücktritt vom Konsumverband beantragt.»

Wir wollen den Eindruck dieser Ausführungen nicht durch einen langen Kommentar verwischen, sondern nur feststellen:

1. dass gerade die neutrale Haltung des V. S. K. im Jahre 1920 den Beweis dafür leistete, dass der V. S. K. ohne Not sich nicht in die Zollfrage eingemischt hat, sondern erst zu einer Aktion schritt, als von hochschutzzöllnerischer Seite der Bogen überspannt wurde.

2. «Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg' auch keinem andern zu!» Die kritische Lage der Oberländer Viehzüchter, zu denen auch die bäuerlichen Mitglieder des Lenker Verbandsvereins gehören, hat ihre Ursache gerade darin, dass sie ihr Zuchtvieh nicht exportieren können; sie sind für ihre Betriebsrichtung wesentlich auf den Export angewiesen. Da sollten sie doch überlegen, ob die Schweiz nicht gerade durch den Uebergang zum Hochschutzzollsystem den Export von Zuchtvieh erschwert.

3. Nachdem die erste «Täubi» versurrt ist, scheint doch bei den leitenden Köpfen in Lenk das Verbleiben im V. S. K. beschlossene Sache zu sein, was wir im beidseitigen Interesse begrüssen.



Zur Beherzigung für Produktivgenossenschaften

brachte die «Thurgauer Arbeiterzeitung» kürzlich eine Abhandlung, in der allerlei ausgesprochen wurde, das auch für das Personal in den Konsumgenossenschaften gelten sollte. Die interessanten Ausführungen im genannten sozialdemokratischen Blatte lauten:

«Eine der allerwichtigsten Aufgaben der Genossenschaften ist, eine richtige Leitung der Betriebe zu finden. Aber da fehlt es meistens an der nötigen Erfahrung und Routine. Man vergisst allzugerne, dass es nicht genügt, wenn der Leiter ein tüchtiger Arbeiter war. Ein grosser Teil dieser tüchtigen Arbeiter sind zur Leitung des Betriebes nicht geeignet. Die Kalkulation der Produktionskosten ist oft eine heikle Sache, speziell dann, wenn man durch eine scharfe Konkurrenz gezwungen wird, genau zu rechnen. Und da steht es oft bitterböse. Der Einkauf von Rohmaterial muss mit Vorsicht und genügender Sachkenntnis besorgt werden. Die Ausnützung günstiger Konjunktur setzt eine sichere Beurteilung des Marktes voraus.

Noch viel mehr aber fehlt es an der kaufmännischen Leitung und an der notwendigen Buchführungskenntnis. In einem geordneten Betriebe muss die Buchführung derart sein, dass der Betriebsleiter jederzeit genaue Auskunft geben kann über die Rentabilität aller Arbeiten. Er muss ohne weiteres informiert sein, wieviel Materialien an einzelnen Arbeiten verwendet wurden, was diese Materialien kosteten, wie hoch die Arbeitslöhne einzelner Arbeiter sind, wie hoch die Unkosten. Unterlässt die Leitung diese Berechnungen, dann können leicht Arbeitsofferten gemacht werden, deren Ausführung nicht mit einem Ueberschuss verbunden ist. Arbeiten ausführen, an denen Produktivgenossenschaften gar nichts verdienen, ist ein Unding, das nicht vorkommen sollte. Den privaten Unternehmern mag es mitunter möglich sein, Defizite zu buchen, Produktivgenossenschaften können solche nicht ertragen, ohne schwer geschädigt zu bleiben.

Werden diese Detailberechnungen unterlassen, dann reisst gewöhnlich ein Schlendrian ein, welcher recht bald eine Weiterexistenz des Betriebes gefährdet. Die Buchführung muss derart angelegt sein, dass abgesehen von den speziell geführten Bilanzen einzelner Arbeiten, alle Monate eine vollständige Bilanz des Finanzgebarens ersichtlich ist. Es genügt nicht, erst am Ende des Jahres eine vollständige Bilanz aufzustellen, provisorische Bilanzen sollten vierteljährlich gemacht werden. Aber auch am Ende jeden Monats muss die Geschäftsleitung genau wissen, über wieviel Gelder sie verfügt. Für die einzelnen Firmen, mit denen die Genossenschaft im Verkehr ist, für eingehende Rechnungen, Lohnzahlungen usw. müssen separate Bücher geführt werden. Alle diese Posten sind immer am Tage des Ein- oder Ausganges in allen Kontos zu buchen. Es zeugt von Gewissenlosigkeit, tut man dies nicht und spart man die Einschreibungen auf spätere Tage auf.

Im Betriebe selbst muss die beste Disziplin gewahrt werden. Die sich selbst gegebene Verfassung und Leitung müssen stets vom hintersten Mann respektiert werden. Man darf es nicht dulden, dass jeder glaubt, überall hineinreden zu dürfen. Viele wollen allerdings manchmal die Sache besser wissen und setzen den Anordnungen Widerstand entgegen. Sie gefährden dadurch den Betrieb, indem sie durch Neid und Missgunst die notwendige Solidarität zerschlagen und damit die Leistungsfähigkeit des Betriebes herabsetzen.

Die Produktivgenossenschaft darf sich aber auch nicht überheben. Vielmals kommt es vor, dass Unternehmergewinn und Handelsprofit überschätzt werden. Vereinzelte Fälle mit gutem Gewinn werden verallgemeinert. Es wird dabei übersehen, dass diese aus dem grossen Umsatz oder von besonders rationellen Arbeitsmethoden herrühren oder aus Abschreibungen stammen. Dieser Masstab darf bei der Produktivgenossenschaft nicht angelegt werden, es wären zugemutete Leistungen, die nicht erfüllt werden können.

Die Genossenschafter beanspruchen gewöhnlich zum vornherein Löhne, die höher sind als die ortsüblichen. Soziale Verbesserungen, Ferien, Kranken-

fürsorge usw. sollten bei ihr auch nicht fehlen. Aber diese Vorteile haben eine Verteuerung der zu liefernden Fabrikation zur Folge. Der private Unternehmer hat mit diesen Vergünstigungen nicht zu rechnen und kann dementsprechend billiger produzieren. Weil aber auf dem Markte gewöhnlich der Preis entscheidend ist, wird der kapitalistische Konkurrent, der in der Regel über reichere Erfahrungen und erprobte Betriebseinrichtungen verfügt, im Vorsprung sein, seine Ware rasch absetzen, mit dem Erlös wieder arbeiten können und durch raschen Absatz aus den im Betriebe angelegten Kapitalien den grösstmöglichen Nutzen ziehen, während die ohnehin knappen Mittel der Produktivgenossenschaft in den Waren stecken, die nur schwer und schleppend abgesetzt werden.

Mit der Gründung der Produktivgenossenschaften bezweckt man die Einführung der Gemeinwirtschaft an Stelle der Kapital- und Profitwirtschaft. Mit den letzteren muss somit die Genossenschaft in Konkurrenz treten. Dieser Kampf ist zum vornherein ungleich und die Genossenschaft wird ihn nur mit etwelcher Aussicht auf Erfolg bestehen können, wenn sie durch opferfreudige Begeisterung, Solidarität und ausdauernde Arbeit den Vorsprung einholen kann, welchen der Konkurrent voraus hat an Erfahrung, Kapitalkraft und geschäftlicher Gewandtheit. Es müssen alle diejenigen einsehen, auf dem unrichtigen Wege zu sein, welche glauben, die Arbeit auf dem Boden der Genossenschaft mit der Ernte beginnen zu können, zum vornherein mit Vorteilen zu rechnen.

Sodann drohen der Genossenschaft noch weitere Gefahren, sie liegen auch darin, dass wenn einmal die Genossenschaft über die wichtigsten Hindernisse hinweg ist, dass neue einzustellende Arbeitskräfte nicht als gleichberechtigte Genossenschafter aufgenommen, sondern nur als Lohnarbeiter eingestellt werden. Die bisherigen Genossenschaften, welche wohl grosse Opfer für den Betrieb aufgebracht haben, welche alle Kräfte aufwenden mussten, um die Hindernisse aus dem Wege zu heben, glauben jetzt die Genossenschaft für sich beanspruchen zu können, sie empfinden es unrichtig, dass Neulinge die gleichen Anrechte an gesammelten Kapitalien haben sollten. Damit aber wird der wichtigste Grundsatz der Produktivgenossenschaften weggeleugnet. Der bisherige Genossenschafter wird dadurch nicht mehr zu unterscheiden sein vom Aktionär einer Aktiengesellschaft. Das gemeinwirtschaftliche Unternehmen ist so zu einem Erwerbsgeschäft geworden. Die Genossenschafter sind zu kleineren Unternehmern geworden und die Produktivgenossenschaft wird binnen kurzem zu einem kapitalistischen Unternehmen entarten.

Dies einige der vielen inneren Nachteile. Wir würden es begrüssen, wenn einmal die gesamte Arbeiterschaft der Schweiz, der schweizerische Gewerkschaftsbund, grundsätzlich Stellung zur Frage der Produktivgenossenschaften nehmen würde und Richtlinien aufgestellt würden, die eine klare Situation schaffen und wenigstens leichtfertige Gründungen verhindern.»



Volkswirtschaft

Münzumlauf und Austausch der Silberscheidemünzen, der Nickel- und Kupfermünzen. (Verordnung vom 28. Juli 1922.)

I. Münzumlauf.

Art. 1.

Ausser den Goldstücken der übrigen Staaten der lateinischen Münzunion (Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien) werden in der Schweiz nur

Wunderglaube und Wissenschaft in der sozialen Frage

von Prof. Dr. *Ferdinand Tönnies*, Kiel.

(Schluss.)

Der Wunderglaube ist im Gebiete der sozialen Frage und der Staatsangelegenheiten noch sehr lebendig, er lebt immer wieder auf und ist nicht leicht ins Weichen zu bringen. Betrachten wir einmal Wunderglauben und Wissenschaft unter den benannten vier Gesichtspunkten.

1. Der *soziale Wunderglaube* hält für möglich, dass das ganze verwickelte Netzwerk der Volks- und Weltwirtschaft zerstört werden könne, und dass dann einige Formeln und eine kluge Gesetzgebung es in viel besserer und schönerer Gestalt wiederherzustellen vermögen. Wenn es, wie gegenwärtig der Fall, schon grosse Löcher hat, so meint der Wunderglaube, man müsse die Löcher noch weiter reissen und von dem Netze nichts übrig lassen als die nackten Fäden; dann werde man um so gewisser die Fäden zu einem neuen Netzwerk zusammenschiessen lassen. Die *soziale Wissenschaft* erklärt dies für unmöglich, auch wenn der Wunderglaube wissenschaftliche Begriffe und wissenschaftliche Mittel anwenden will. Der soziale Wunderglaube ist für das wissenschaftliche Denken, wie jeder Wunderglaube, ein Kinderspiel. Das Kind zerstört sein Spielzeug und läuft zur Mutter, die es wieder heil machen soll; das mag notdürftig gelingen, je mehr aber das Kind «radikal» verfährt, um so gewisser ist es, dass die Kunst der Mutter und sogar die des kundigen Handwerkers versagt.

2. Der *soziale Wunderglaube* hat mit der soziologischen Wissenschaft, die bei weitem nicht so entwickelt ist, wie es die Naturwissenschaften sind, gemein, dass er im Geiste unserer Zeit seine Wurzeln hat. Daher wird er kaum je von übersinnlichen Mächten das Heil erwarten. Wohl aber pflegt auch er Ereignisse, die in Wirklichkeit sehr unwahrscheinliche sind, darum für wahrscheinlich zu halten, weil er sie wünscht. Z. B. eine Weltrevolution, die mit einem Schlage allem Leiden und Sorgen des Proletariats, ja der ganzen Menschheit ein Ende machen würde. Der *wissenschaftlich*, also besonnen Denkende, ob er dies Ereignis wünschen oder verwünschen möchte, musste es in den siegreichen Ländern Europas, vollends in den Vereinigten Staaten von Amerika, als schlechthin ausgeschlossen erkennen. Auch im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn war ein Gelingen, zumal dauerndes Gelingen einer Bewegung, die in dem eben noch zaristischen Russland ihren Herd hatte, ausserordentlich unwahrscheinlich. Die grosse Menge der industriellen Arbeiterschaft in diesen Ländern war durch politische und gewerkschaftliche Schulung, die sich auf fünf Jahrzehnte erstreckte, an die Einsicht gewöhnt worden, dass eine plötzliche Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung da, wo sie hoch entwickelt ist, nur verderbliche Folgen haben kann. Es ist sehr bezeichnend für die Sache, dass ein vorübergehender Sieg der Räterepublik gerade in Ungarn und in Bayern geschehen konnte, in zwei Ländern also, deren Volkswirtschaft vorzugsweise agrarisch ist, wie in noch höherem Grade die Volkswirtschaft Russlands, und dass in den kurzlebigen Putschregierungen die Schicht, die ihr Ideal wissenschaftlichen Sozialismus nennt, kaum, um so mehr aber eine Literatenschar vertreten war, die als von sozialem Wunderglauben erfüllt sich blosstellte.

3. Der *soziale Wunderglaube* tritt in ausgesprochenster Weise hervor als der Wahn, dass mit Worten, Formeln, Resolutionen, Paragraphen, Diktaten sich alles beliebige bewirken lasse. Er glaubt an Gesetze, — nicht an die unerbittlichen ehernen Gesetze der Natur, denen auch das menschliche Leben sich nicht entziehen kann, — sondern an die von Menschen für Menschen gegebenen Gesetze, von denen der soziale Wunderglaube eben Wunderwirkungen erwartet, z. B. allgemeine Glückseligkeit und Zufriedenheit. *Wissenschaftliches* Denken erkennt, dass die meisten Gesetze auf Widerstand stossen, dass sie oft ungestraft übertreten, öfter umgangen werden, und dass auch angedrohte Strafen, selbst wenn sie zum Vollzug gelangen, oft nur schwache Wirkungen haben, im Vergleich mit den Vorteilen, die dem Uebertreter oder Umgeher des Gesetzes sich bieten: dass aber, auch wenn die Durchführung des Gesetzes gelingt und den gewünschten Erfolg hat, regelmässig, wie mit einer scharfen Medizin, unerwünschte Nebenwirkungen damit verbunden zu sein pflegen, die man zuweilen voraussehen kann, zuweilen erst durch schmerzliche Erfahrungen kennen lernt.

mehr die eigenen Münzen zum Umlauf zugelassen. Es sind dies die Goldstücke zu 20 und 10 Franken, die silbernen Fünffrankenstücke, die silbernen Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke mit dem Bilde der stehenden Helvetia und den Jahreszahlen von 1874 und der folgenden Jahre, die Nickelmünzen von 5, 10 und 20 Rappen sowie die Kupfermünzen von 1 und 2 Rappen.

Art. 2.

Von den öffentlichen Kassen werden bis auf weiteres zum vollen Nennwert entgegengenommen, aber nicht mehr in Umlauf gesetzt: die silbernen Fünffrankenstücke mit dem Bilde der sitzenden Helvetia; die Messingmünzen von 5 und 10 Rappen sowie alle abgeschliffenen, aber noch kursfähigen schweizerischen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Art. 3.

Zum Zwecke der Säuberung des Münzumlaufes sind die öffentlichen Kassen ermächtigt, die nachgenannten, ausser Kurs gesetzten oder aus einem andern Grunde nicht mehr kursfähigen Münzen zuhanden der eidgenössischen Staatskasse zu einem herabgesetzten Preise anzunehmen, soweit es sich um einzelne, im Verkehr gebliebene Stücke handelt:

zu 40 % des Nennwertes: die schweizerischen Silberscheidemünzen (2 Fr., 1 Fr. und ½ Fr.) mit dem Bilde der sitzenden Helvetia, die stark beschädigten schweizerischen Silberscheidemünzen sowie die Silberscheidemünzen der übrigen Staaten der lateinischen Münzunion;

zu 50 % des Nennwertes: die silbernen Fünffrankenstücke der übrigen Staaten der lateinischen Münzunion sowie die beschädigten schweizerischen Fünffrankenstücke.

Art. 4.

Sämtlichen eidgenössischen Kassenstellen wird zur Pflicht gemacht, dem Münzumlauf die grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen. Die eingehenden Münzen sind auf ihre Umlaufsfähigkeit zu prüfen. Abgeschliffene und unansehnlich gewordene Münzen sind zuhanden der eidgenössischen Staatskasse auszuscheiden, die hierfür den vollen Nennwert vergütet, wenn nicht absichtlicher Metallentzug oder starke böswillige Beschädigung vorliegt (siehe Art. 2). Vorkommende falsche Münzen sind zu zerschneiden und dem Träger oder dem Einsender zurückzugeben.

Art. 5.

Während den öffentlichen Kassen des Bundes und der Kantone die in Ziffer 1 hiervor erwähnten Münzen in beliebigen Mengen an Zahlungsstatt gegeben werden können, sind Privatpersonen und private Kassen nur wie folgt zu deren Annahme verpflichtet:

Kupfermünzen: (2- und 1-Rappenstücke) für höchstens Fr. 2.—;

Nickelmünzen: (20-, 10- und 5-Rappenstücke) für höchstens Fr. 10.—;

Silberscheidemünzen: (2-, 1- und ½-Frankenstücke) für höchstens Fr. 50.—

bei jeder Zahlung;

Goldstücke der lateinischen Münzunion und schweizerische Fünffrankenstücke: unbeschränkt.

II. Münzaustausch.

Art. 6.

Als Zahlstelle für den Münzaustausch amtet die eidgenössische Staatskasse in Bern; sie wird in ihrer Aufgabe durch sämtliche eidgenössischen Kassenstellen unterstützt.

Art. 7.

Bei den eidgenössischen Kassenstellen oder durch ihre Vermittlung bei der eidgenössischen Staatskasse können jederzeit Silberscheidemünzen,

---

4. Dass der *soziale Wunderglaube* erwartet, was er wünscht, wurde schon unter 2. angedeutet; auch der Glaube an die sichere Wirkung von Gesetzesformeln gehört in das gleiche Gebiet. Wir meinen aber hier noch ganz besonders den Glauben, dass die soziale Entwicklung von selber, durch ihre eigene Steigerung an einem gewissen Punkte das Kapital gleichsam zum Abdanken nötigen und mit der politischen Macht die soziale Führung in die Hände des Proletariats spielen werde: was auch immer das Proletariat getan und geschaffen habe, zu welchem Grade der Reife seines Verstandes und der sittlichen Reife es auch gelangt sein möge. Die *soziale Wissenschaft* hingegen lehrt: wie nahe man auch zuletzt einem solchen Ziel zu kommen hoffen dürfe, dass jedenfalls jeder Fuss breit Erde, den man gewinnen will auf diesem Felde, durch emsige geduldige Tätigkeit erkämpft werden muss. In diesem Sinne betrachtet die Soziologie das Genossenschaftswesen, die Kooperation als ein Kampfmittel, das ökonomisch kräftig, moralisch unanfechtbar politisch gesund, wirklich ein Stück neuer Gesellschaftsordnung innerhalb der alten bedeutet, und zwar ihre Verjüngung. Aber man muss auch wissen, dass die Genossenschaft bisher selbst da, wo sie das beste Gedeihen gefunden hat, nur ein zarter Keim in einer ihm fremden Erde ist, und dass dieser Keim nur durch sorgsamste Pflege zu einem Baum heranwachsen kann, unter dessen Schatten wir wohnen und dessen Früchte wir geniessen können. Dies Gleichnis möge uns ansprechen, aber es ist nur ein Gleichnis. Der Keim selber ist nicht ein Gegenstand ausser uns, sondern er ist unser eigenes Wollen, ist der genossenschaftliche Geist, ein Geist, der sich in der Welt entfesselter Interessenkämpfe fremd und bedrückt fühlt, der in diesen Kämpfen selber zu kämpfen genötigt ist.

Der *soziale Wunderglaube* kann heilsam wirken, wenn er etwas Erstrebtes, welches möglich, aber wenig wahrscheinlich ist, für gewiss oder wenigstens sehr wahrscheinlich schätzt. Oft stärkt er das Selbstvertrauen und den Mut, dessen im Kampfe jeder bedarf. Er trügt vielleicht, wie jede enthusiastische Hoffnung trügen kann, aber ein deutsches Sprichwort sagt: «Hoffnung lässt nicht zu Schanden werden.» und Goethe nennt sie die edle Treiberin, Trösterin, er nennt sie seine stille Freundin, die ältere besonnenere Schwester der Phantasie. Diese Hoffnung wollen wir nicht verbannen, sie vielmehr pflegen und fördern. Etwas anderes ist es, wenn der soziale Wunderglaube das für wahrscheinlich, oder wohl gar für gewiss hält, was der Natur der Dinge und der Menschen nach unmöglich ist. Hier ist blinde und törichte Hoffnung das Warten auf das Kommen des Wunderbaren. Sie macht nicht mutig und tatkräftig, sondern träge und müssig. Ihr vor allem gilt die Kritik des *wissenschaftlichen* Denkens. Wer in irgendeinem Sinne zu einer Führung sich berufen fühlt, wer die Verantwortung für wichtige Handlungen trägt, darf sich an keiner Art von Wunderglauben genügen lassen. Ihm dienen auch moralische Eigenschaften der besten Art, trotz ihres unermesslichen Wertes, nicht allein, und auch die besonnene Hoffnung kann ihm verderblich werden. Er muss denken und immer wieder denken. In Anwendung auf das Genossenschaftswesen bedeutet dies, dass seine Führer nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen verfahren müssen, um wesentliche und dauernde Erfolge zu erzielen. Zu diesen Grundsätzen gehört aber auch, dass sie dem sozialen Wunderglauben überall da, wo er als Hemmung des stetigen Fortschrittes wirkt, mit aller Entschiedenheit entgegenarbeiten.

* * *

Anmerkung der Redaktion. Wir haben den vorstehenden Aufsatz des bekannten deutschen Soziologen publiziert, ohne uns jedoch mit seinen Darlegungen in völliger Uebereinstimmung zu befinden.

Gewiss, auch unsere Genossenschaftsbewegung muss auf *wissenschaftlicher* Grundlage fussen und wurzeln. Unsere Führer brauchen aber noch mehr als wissenschaftliches Rüstzeug; sie müssen von *Idealen* durchdrungen sein, aus denen sie Kräfte schöpfen, die ihnen keine wissenschaftliche Erkenntnis geben kann.

Ideale besitzen und leben, heisst aber nichts anderes als *Glauben* haben, der nicht bloss an den Verstand rührt, sondern an das Herz und die Seele des Menschen greift und erst die reine Erkenntnis verbürgt. Dass wir nicht für einen verkehrten sozialen Wunderglauben eintreten, ist klar.

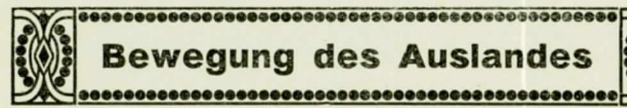
Wissenschaft und Glaube müssen in harmonischen Einklang gebracht werden können.

Nickel- und Kupfermünzen gegen gleichzeitige Vergütung des Gegenwertes bezogen oder umgekehrt gegen grobe gesetzliche Sorten, Postcheck- oder Bankvergütung ausgetauscht werden. Geldsendungen von Privatpersonen oder von privaten Kassen an die eidgenössische Staatskasse zum Zwecke des Münzaustausches sind zu frankieren; die Zustellung der im Austausch verlangten Münzen erfolgt dagegen ohne Kostenberechnung.

Art. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. August 1922 in Kraft; sie ersetzt das Reglement über die Zirkulation und den Austausch der Silberscheidemünzen usw. vom 10. März 1869 und den Bundesratsbeschluss vom 4. Oktober 1893 betreffend dessen Abänderung.

Generalzolltarif. Der Bundesrat hat in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen von den Mitteilungen des Volkswirtschaftsdepartementes und des Finanzdepartementes über den Fortgang der Arbeiten zur Tarifrevision. Die Antworten auf die Enquete der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes sind in grosser Zahl eingegangen und werden gegenwärtig verarbeitet. Zur Festsetzung des Textes und zur Aufstellung der Zollansätze sind ausser den Herren Nationalrat Dr. Alfred Frey, Präsident des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich; Prof. Dr. Ernst Laur, schweizerischer Bauernsekretär, Brugg; Nationalrat P. Mosimann, Präsident der Chambre Suisse de l'Horlogerie, La Chaux-de-Fonds; Oberzolldirektor A. Gassmann, Bern, und Dr. Ernst Wetter, Generalsekretär des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bern, welche schon der Kommission angehörten, die den Gebrauchstarif vorbereitete, folgende Sachverständige bezeichnet worden: Herr alt Nationalrat B. Jaeggi, Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, Basel, Herr Nationalrat Dr. Th. Odinga, Präsident des kantonalen Gewerbeverbandes in Zürich und Herr Ständerat Dr. E. Savoy in Freiburg. Mit den mündlichen Einvernahmen der Interessenten wird kaum vor dem Monat September begonnen werden können, da vorher noch Kommission und Bundesrat zu einigen grundsätzlichen Fragen, wie Zolltarif-System und Verzollungsgrundlage, Stellung nehmen müssen. Der Bundesrat behält sich vor, in einem späteren Moment zu entscheiden, ob das Resultat der Beratungen dieser Arbeitskommission einer grössern Kommission unterbreitet werden soll.



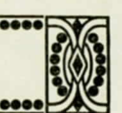
Bewegung des Auslandes

Italien.

In der italienischen Konsumgenossenschaftsbewegung macht sich die grosse Wirtschaftskrise nach wie vor stark fühlbar. Im Arbeiterkonsumverein für Triest, Istrien und Friaul sank im Mai der Umsatz von 8,071,008.80 Lire auf 5,283,820.45 Lire oder um fast 35½%, während die Spareinlagen von 6,443,568.37 Lire auf 5,113,737.07 Lire oder um reichlich 20% zurückgingen. In den ersten fünf Monaten fiel der Umsatz um fast 44%. Wenn der Mai ein etwas günstigeres Ergebnis zeigt, so deshalb, weil der Rückgang bereits im April 1921 langsam einsetzte. Die Mitgliederzahl stieg dagegen auf 42,016. In der Generalversammlung des Vereins gelang es, die von politischer Seite in die Genossenschaft hineingetragenen Differenzen auszuschalten und alle Genossenschafter auf einer gemeinsamen Grundlage zu vereinigen, wofür das Verdienst hauptsächlich der glänzenden, von ehrlichster genossenschaftlicher Ueberzeugung getragenen Beredsamkeit des früheren Geschäftsführers Pittoni gebührt.

Japan.

Der 18. Kongress der japanischen Genossenschaften wurde am 21. April in Tokio unter Vorsitz von Hirata abgehalten. Der Minister für Ackerbau und Handel, Yamamoto, hielt eine Ansprache, in der er seine Genugtuung über die Entwicklung der heute fast 14,000 Genossenschaften zählenden Bewegung kundgab, die für das nationale Wohl und die wirtschaftliche Entfaltung ihrer Gemeinden arbeiteten. Zwei Entschliessungen, die auf die Stellung der Genossenschaften zur gegenwärtigen Wirtschaftskrise und die Schaffung einer Zentralkasse Bezug haben, wurden angenommen. Gefordert wird, dass der Zentralverband der Genossenschaften die Regierung um eine Gesetzesvorlage ersuchen soll, die die Genossenschaften zur Gründung der Zentralkasse ermächtigt. Nach den Feststellungen des genannten Ministeriums gab es am Jahresschlusse 1921 in Japan 13,770 Genossenschaften, die 2,850,000 Mitglieder zählen und in 178 Verbänden zusammengeschlossen sind.

Bibliographie

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Elfter Faszikel. Bern — Bielschowski.

Die Publikation des hier schon wiederholt angezeigten, gross angelegten Werkes schreitet methodisch fort. Das neue, 80 Oktavseiten starke Heft beginnt mit dem Schlusskapitel über Bern, dessen Geschichte nach allen Seiten, soweit die Verfasser auf zuverlässige Daten abzustellen vermochten, aufgehellt und bis in die Gegenwart fortgeführt wird. Durch Einschaltung von Illustrationen aus älterer und neuester Zeit wird den Abhandlungen eine Anschaulichkeit verliehen, die den eigentlichen didaktischen Geschichtswerken zumeist abgeht. So präsentiert sich uns die Bundesstadt in urväterischem Gewande, wie sie vor Jahrhunderten aussah, und wiederum so, wie sie sich dem Beschauer aus einem modernen Flugzeug der Astra-Gesellschaft darstellt. Wie sehr die Redaktion des Lexikon mit den Zeitereignissen Schritt hält, mag man daraus ersehen, dass im Kapitel über die aus Baselland stammende Familie Bider schon das Leben und der tragische Tod Oskar Biders gewürdigt werden. Auch der Aufsatz über die schweizerischen Bibliotheken bietet viel interessantes Material.

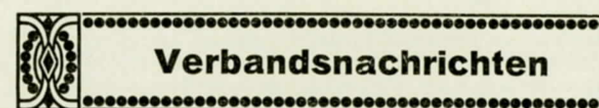
Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariats. No. 68. Erhebungen über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens in der Schweiz im Jahre 1920. Brugg 1922. 91 S.

Schweiz. Landesbibliothek. Jahresbericht pro 1921. 10 S.

Grosseinkaufsgenossenschaft finnischer Konsumvereine. Bericht der Direktion pro 1921. Helsinski. 31 S.

Dvorak, Dr. L. F. Das tschechoslowakische Genossenschaftswesen. Prag 1922. 146 S.

Oberösterreichischer Verband von Konsumentenorganisationen in Linz. Bericht über das Geschäftsjahr 1921. Linz 1922. 35 S.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 1. August 1922.

Den Statutenänderungen der Verbandsvereine in Buchs bei Aarau und Lugano wird zugestimmt.

Redaktionsschluss: 10. August 1922.

BUCHDRUCKEREI V.S.K.